HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Kollweiler für das Haushaltsjahr 2022

vom 25.04.2022

Der Ortsgemeinderat hat am 22.03.2022 auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBI. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf das Jahresergebnis auf	835.031 € 954.922 € - 119.891 €
im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 68.622 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	86.000 € 132.500 € - 46.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	115.122 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

-	Grundsteuer A auf	300 v.H.
-	Grundsteuer B auf	365 v.H.
_	Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, jährlich

-	für den 1. Hund	24,00€
-	für den 2. Hund	36,00€
-	für jeden weiteren Hund	48,00€

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBI. S. 57) werden festgesetzt,

gemäß § 1 der Satzung vom 14.03.1996 über die
 Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege
 die Beiträge auf
 10,00 €/ha

§ 6 <u>Bilanz / Eigenkapital</u>

In der Bilanz ist zum Stichtag 31.12.2012 ein Eigenkapital in Höhe von 2.311.307,85 € festgestellt. Eine Folgebilanz liegt noch nicht vor.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen nach §§ 98 und 100 GemO

- Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.
- 2. Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bzw. § 100 Abs.
 - 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im

Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 20 GemHVO) die

Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zinsund Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 / 100 Abs. 1 S. 1 und § 98 Abs. 2 Nr. 3)

sowie im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 49 GemHVO) die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1) um 0,5%, d. h. für Kollweiler 5.000 €,

und im

Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO) die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten (Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 für

Investitionsauszahlungen) um 2,5 %

überschritten sind.

Kollweiler, den 25.04.2022

Ralf Heinz

Ortsbürgermeister